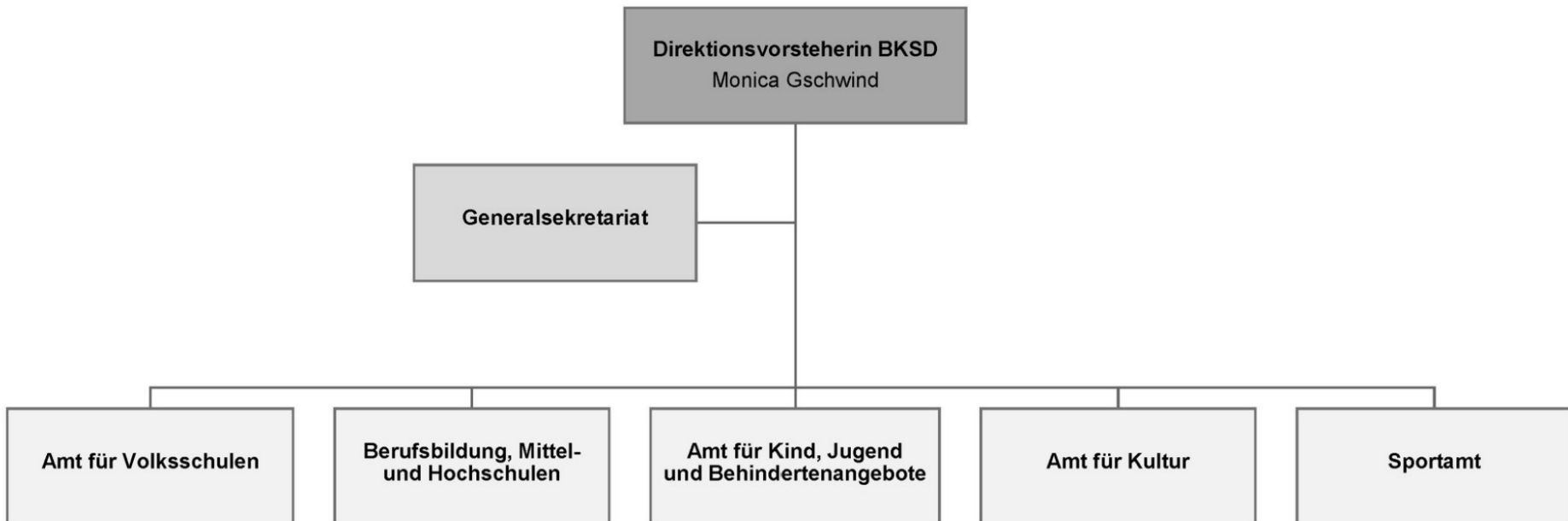
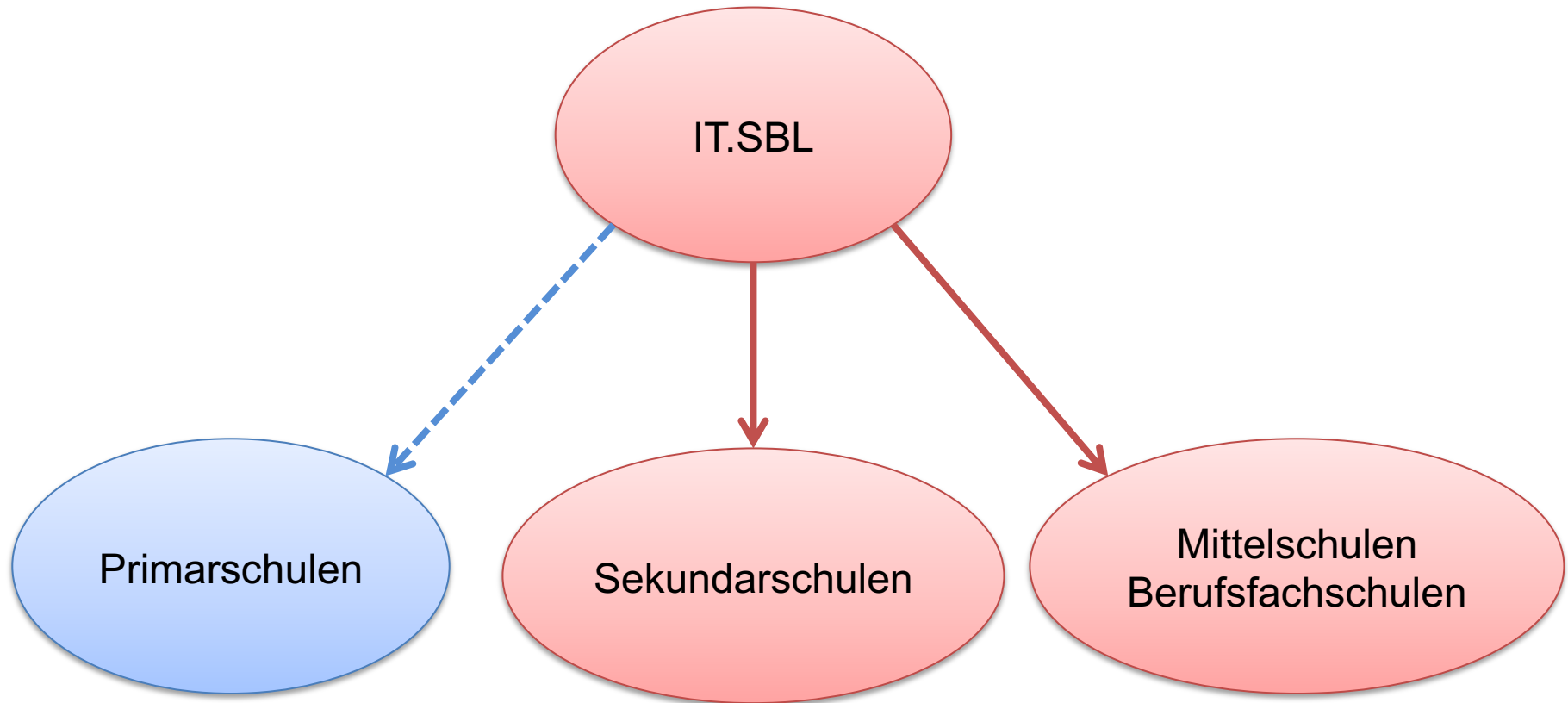


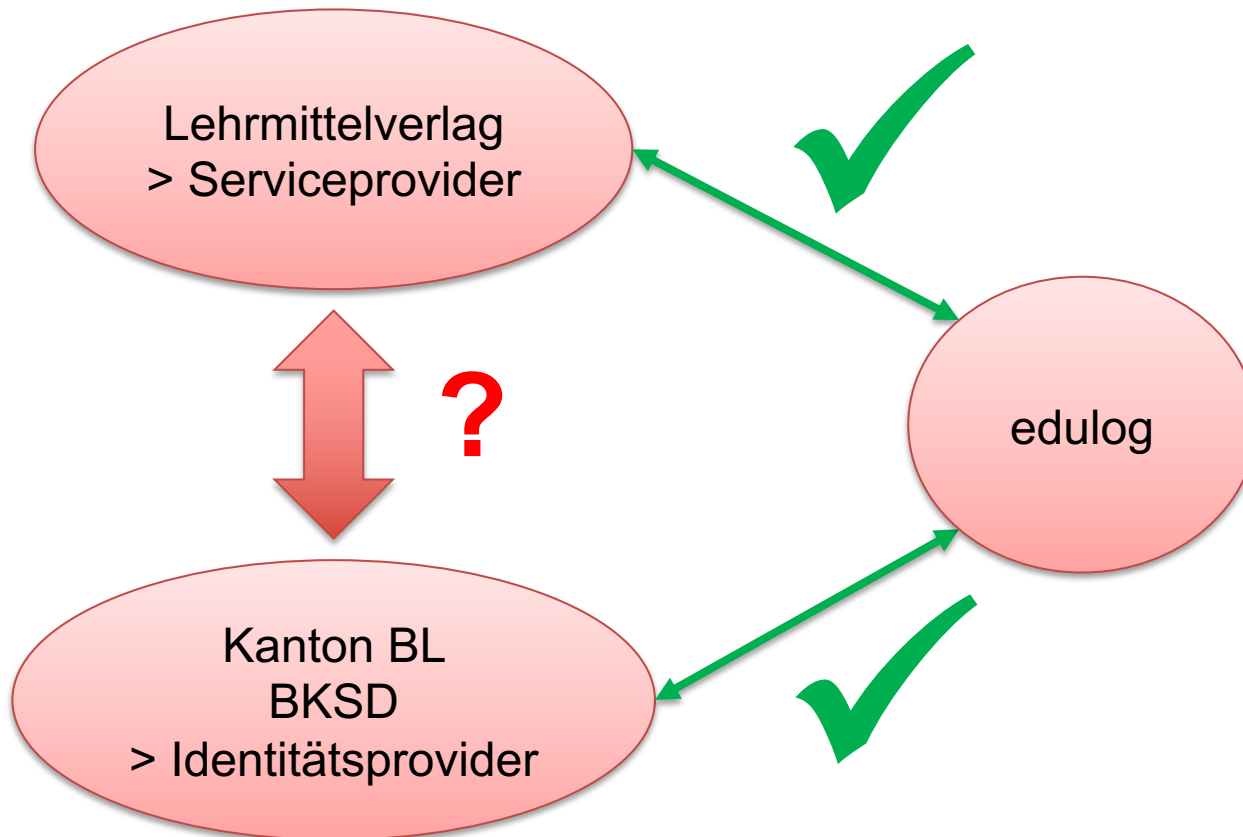
Vorstellung Abteilung Informatik IT.SBL



Vorstellung Abteilung Informatik IT.SBL



Vorhandene Problemstellung (Beispiel edulog)



Gesetzliche Grundlagen

- Informations- und Datenschutzgesetz IDG

- «Besondere Personendaten» §3
- «Verantwortung» §6
- «Bearbeitung im Auftrag» §7
- «Voraussetzungen für das Bearbeiten» §9
 - > Legalitätsprinzip
- «Zweckbindung» §11
- «Datenschutz-Folgeabschätzung» §11a
- «Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz» §12

Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz**

- Allgemeiner Bildungsauftrag
- Datenbearbeitung und Datenweitergabe §4a-c
- Methodenfreiheit für Lehrpersonen §70

- **Lehrmittelverordnung**

- Digitale Lehrmittel sind eingeschlossen §2

- **Verordnung für die Schulinformatik > in Arbeit**

- > Regelt den IT-Betrieb und die Verantwortlichkeiten im Bereich der Schulinformatik

Gesetzliche Grundlagen

Zentrale Punkte im Zusammenhang mit digitalen Lehrmitteln

> Innerhalb von digitalen Lehrmitteln (Plattformlösungen) können «besonders schützenswerte Informationen» bearbeitet werden.

> **Sachverhalt «Datenbearbeitung im Auftrag» liegt vor**

> Datenbearbeitung durch externe Dritte

> Das öffentliche Organ bleibt dabei für die Datenbearbeitung verantwortlich

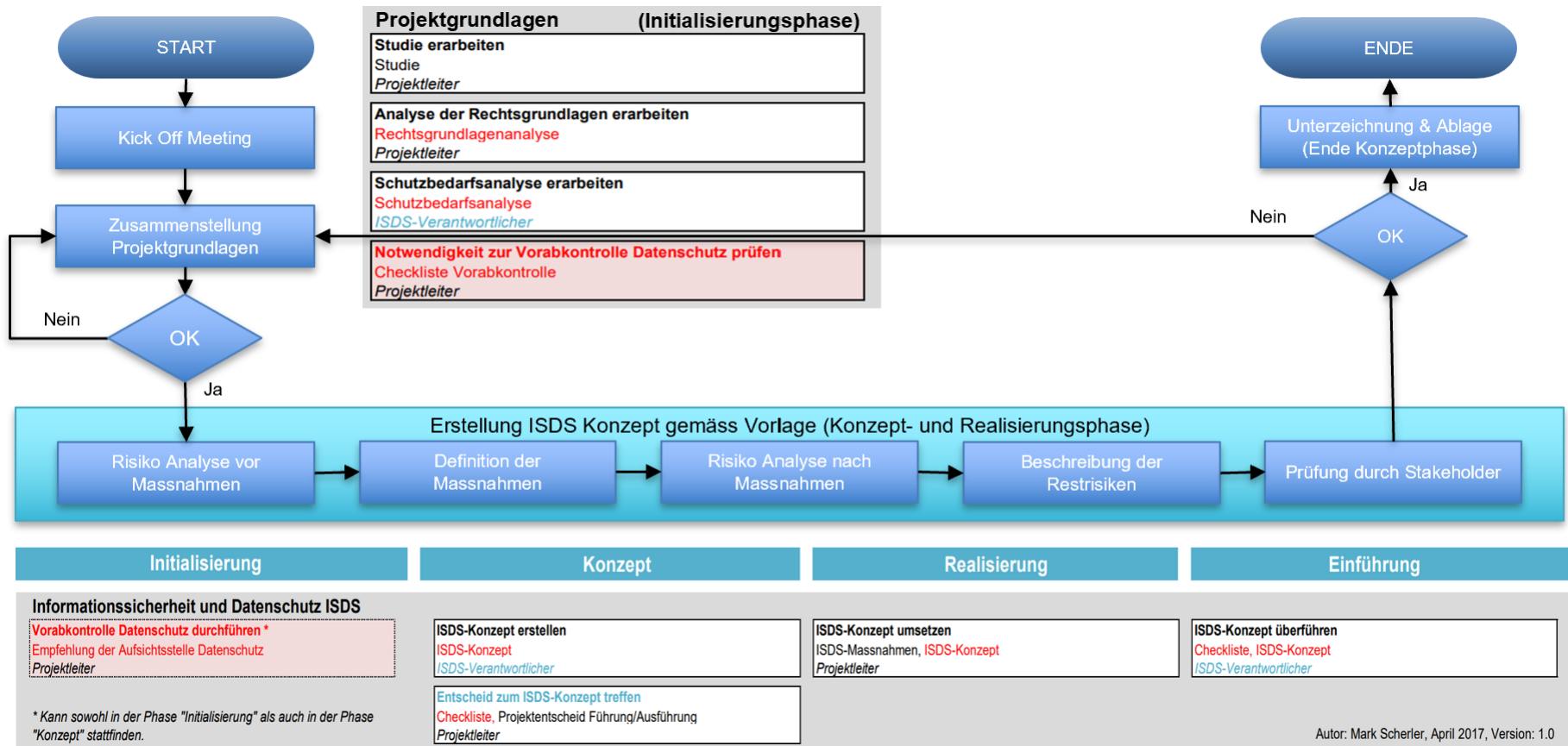
> Schriftliche Vereinbarungen sind nötig

> **Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung ADV**

> **Grundlage für ADV: Welche Risiken sind vorhanden?**

> **Erarbeitung eines ISDS-Konzepts als Basis**

Prozess: Datenschutz-Folgeabschätzung



* Kann sowohl in der Phase "Initialisierung" als auch in der Phase "Konzept" stattfinden.

Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Gemäss IDG §6:

«Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner **gesetzlichen Aufgaben** bearbeitet.»

«Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung untereinander und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.»

Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Entwurf «Verordnung Schulinformatik» regelt diese Verantwortung für die Schulen:

¹ Die Verantwortung gemäss § 6 IDG obliegt folgenden Stellen:

*a. bei Standardanwendungen und von mehreren Schultypen genutzten Fachanwendungen, obliegt sie **der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher der BKSD***

*b. bei Fachanwendungen, welche von einem Schultyp genutzt wird, obliegt sie der **zuständigen Dienststellenleitung***

c. bei Fachanwendungen, welche von einer einzelnen Schule genutzt werden, obliegt sie der Schulleitung

d. Bei Fachanwendungen und digitalen Unterrichtshilfen, welche von einzelnen Lehrpersonen genutzt werden, obliegt sie der Lehrperson

² Die Verantwortung gemäss Buchstaben a und b entspricht einer Gesamtverantwortung.

Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Entwurf «Verordnung Schulinformatik» regelt diese Verantwortung für die Schulen:

³ *Die Verantwortung für den Umgang mit den Informationen liegt immer bei demjenigen Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet. [> in der Regel ist das die Schulleitung > oft auch «Informationseigner» genannt.] Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, umfasst die Gesamtverantwortung die Ausgestaltung, die Steuerung und die Sicherstellung der Angemessenheit der Schutzmassnahmen und deren Kontrolle.*



Klärung der Verantwortung für Schulen in BL

Entwurf «Verordnung Schulinformatik» regelt diese Verantwortung für die Schulen:

⁴ IT.SBL ist verantwortlich für die IT-Leistungserbringung sowie die übergreifende Informatikplanung und -koordination nach Vorgaben der gesamtverantwortlichen Stelle.



Laufende und in Aussicht genommene Prüfungen in BL

- Classtime
- isTest2
- Klett digiOne
- Profolio
- Swissdox
- LMVZ



Mögliche Diskussionspunkte

- Rückfragen und Rückmeldungen zur Präsentation
- Rolle von IT.SBL als Identitätsprovider
- «Rechte» an der Nutzung von Schülerinnen- und Schüler-Daten auf Plattformen von Lehrmittelanbietern (z.B. für anonymisierte Auswertungen)?
- Usability und Schutzmassnahmen (ISDS-Vorgaben vs. Unterrichtspraxis)
- Rolle von educa.ch > Entwicklung einer Datennutzungspolitik

Kontakt

Kanton Basel-Landschaft
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Generalsekretariat

Christoph Straumann
Leiter Abteilung Informatik IT.SBL
Emma Herwegh-Platz 2
4410 Liestal

+41 61 552 96 61
christoph.straumann@sbl.ch
www.sbl.ch

